

Änderungen des Honorarverteilungsmaßstabes (HVM) zum 1. Januar 2018

Der geltende Honorarverteilungsmaßstab der KV Berlin (Fassung gültig ab 01.01.2017) wird mit Wirkung zum 1. Januar 2018 durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 16. November 2017 wie folgt geändert:

§ 23 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 23 Ausgleich der Vorwegabzüge, Ermittlung der versorgungsbereichsspezifischen Quartalssalden und Bildung von Rückstellungen

(1) Die in § 5 HVM und § 6 HVM gebildeten Vorwegabzüge sind mit Ausnahme des Vorwegabzuges für abgestuft zu vergütende Leistungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 HVM bzw. § 6 Abs. 2 Nr. 7 HVM innerhalb der Versorgungsbe- reiche verrechnungsfähig.

(2) Nach Quartalsabschluss erfolgt unter Berücksichtigung von Absatz 1 je Honorarvolumen der Grundbeträge nach § 3 Nr. 1 bis 6 HVM ein Abgleich der Ausgaben und Einnahmen. Die Ausgaben nach Satz 1 umfassen die quartalsspezifischen Ausgaben der Honorargutschriften und die im jeweiligen Quartal gebuchten nichtquartals- spezifischen Ausgaben (z.B. aus Nachvergütungen); die Einnahmen nach Satz 1 umfassen die quartalsspezifischen Einnahmen aus der Rechnungslegung gegenüber den Krankenkassen anhand der für das abgerechnete Quartal ermittelten MGV unter Berücksichtigung des für das abgerechnete Quartal von der KBV übermittelten FKZ-Saldos sowie die im jeweiligen Quartal gebuchten

nichtquartalspezifischen Einnahmen (z.B. Rückfor- derungen). Die sich danach je Honorarvolumen der Grundbeträge nach § 3 Nr. 1 bis 6 HVM ergebenden Unter- oder Überschüsse werden nach den KBV-Vorga- ben zur Honorarverteilung Teil B Nr. 7 (Anlage 1 HVM) unter Berücksichtigung der Regelung nach § 10 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 HVM im Folgejahresquartal als Übertrag zu den Honorarvolumen des haus- und des fachärztlichen Grundbetrages ausgeglichen.

(3) Zur Deckung von zukünftigen Ausgaben (z.B. auf- grund von Rechtsstreitigkeiten) kann der Vorstand der KV Berlin nach pflichtgemäßem Ermessen aus den Honorar- volumen des haus- und des fachärztlichen Grundbetra- ges die Bildung von zweckgebundenen Rückstellungen beschließen. Unabhängig davon kann der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen beschließen, Rückstellungen auch aus einem etwaigen positiven Quartalssaldo im Sin- ne des Absatzes 2 zu bilden. Die Auflösung der Rückstel- lungen erfolgt durch Beschluss des Vorstandes; hieraus resultierende Beträge werden dem jeweiligen Honorar- volumen des haus- und des fachärztlichen Grundbetrages wieder zugeführt.“

Die vollständigen Texte zu den Änderungen des Honorar- verteilungsmaßstabes sind auf der Internetseite der KV Berlin (www.kvberlin.de) unter *Für die Praxis > Abrechnung/ Honorar > Honorarverteilung > Rechtsgrundlagen* veröffent- licht und können bei Bedarf angefordert werden.